

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 20/016/2016/1

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Pflaumann, Sarah	Datum: 01.07.2016 Az.: 20-12/Pfl
--	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	07.07.2016	Beschluss

Neuausrichtung der ÖPP d-NRW

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Kreis Mettmann tritt gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung der „d-NRW AöR“ als Gründungsmitglied bei.
- 2) Der Vertreter des Kreises, Herr Kreisdirektor Martin M. Richter, wird dazu ermächtigt, in der Konsortialversammlung der Public Konsortium d-NRW GbR alle im Zuge der anstehenden Umwandlung von d-NRW erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Pflaumann, Sarah	Datum: 01.07.2016 Az.: 20-12/Pfl
--	-------------------------------------

Neuausrichtung der ÖPP d-NRW

Aktuelle Entwicklungen:

Zur Feststellung, in welchem Amt Herr Richter als Vertreter des Kreises ermächtigt wird, in der Konsortialversammlung der Public Konsortium d-NRW GbR sämtliche im Zuge der anstehenden Umwandlung von d-NRW erforderlichen Beschlüsse zu fassen, verständigen sich die Mitglieder des Kreisausschusses auf eine Konkretisierung der Titulierung. Hervorzuheben ist, dass Herr Richter in seinem Amt und in Funktion als Kreisdirektor zur Beschlussfassung ermächtigt wird.

Anlass der Vorlage:

Der Kreis Mettmann ist gemeinsam mit sieben anderen kommunalen Gebietskörperschaften Mitglied im Public Konsortium d-NRW, einem Unternehmen, das in öffentlich-privater Partnerschaft seit über zehn Jahren erfolgreich IT-Projekte auf der Nahtstelle zwischen staatlicher und kommunaler Verwaltung betreibt. Die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen machen es nunmehr erforderlich, diese öffentlich-private Zusammenarbeit neu auszurichten. Der bisher privatrechtlich organisierte öffentliche Teil von d-NRW soll zum 01.01.2017 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ umgewandelt werden.

Sachverhaltsdarstellung:

Die im Jahr 2002 als öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) gegründete Kooperation d-NRW fördert die interkommunale und die kommunal-staatliche Kooperation der Verwaltungsebenen in Nordrhein-Westfalen durch gezielten Einsatz von E-Government. Hierzu entwickelt die Gesellschaft Konzepte zu Themen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Allgemeinen und E-Government im Speziellen. Dabei liegt der Fokus auf Projekten, die aufgrund von Schnittstellen in den Verwaltungsprozessen eine einheitliche, gemeinschaftliche Umsetzung durch Land und Kommunen erfordern (z.B. Vergabemarktplatz NRW, Meldeportal für Behörden, Verwaltungssuchmaschine NRW etc.).

Das Konstrukt d-NRW besteht derzeit aus einem in öffentlicher Hand (d-NRW **Besitz**-GmbH & Co. KG) und einem in privater Hand (d-NRW **Betriebs**-GmbH & Co. KG) befindlichen Bereich. Gesellschafter der Besitz-KG sind das Land NRW, ein großer Teil der Kommunen des Landes NRW (zum Teil über die kommunalen Dienstleister) sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Beteiligungen werden im Public Konsortium als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Public Konsortium d-NRW GbR) zusammengefasst. Die Beteiligung des Landes NRW wird vom Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) verwaltet.

Auf Basis von durch die Besitz-KG abgestimmter Planungskonzepte ist der private Teil (Betriebs-KG) für die betriebliche Umsetzung in Form von kommunal-staatlichen Entwicklungsprojekten verantwortlich. Die Betriebsgesellschaft greift im Bedarfsfall auf Subunternehmer zurück.

Die derzeitige Form der Zusammenarbeit von Besitz-KG und Betriebs-KG basiert auf einem Grundlagenvertrag.

Aufgrund des aus der ursprünglichen ÖPP-Konzeption resultierenden, inzwischen komplizierten Geflechts verschiedener Organisationseinheiten und Gremien wurde erkannt, dass - insbesondere vor dem Hintergrund der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen - **das derzeitige d-NRW Konstrukt nur bedingt zukunftstauglich** ist und es einer Änderung der gesellschaftsrechtlichen Struktur von d-NRW bedarf.

Im Ergebnis einer ausführlichen Organisationsuntersuchung wurde sich dafür ausgesprochen, **den bislang privatrechtlich organisierten öffentlichen Teil von d-NRW in eine Anstalt öffentlichen Rechts umzuwandeln.**

Das MIK hat hierzu einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die derzeitigen d-NRW Gesellschaften im Rahmen einer Anstalt des öffentlichen Rechts „**d-NRW AöR**“ mit Wirkung zum **01.01.2017** neu ausgerichtet werden sollen.

Ziel des Gesetzes ist es, die erfolgreiche Kooperation d-NRW in neue Strukturen zu überführen, um eine bewährte Form der Zusammenarbeit von Land und Kommunen im Bereich E-Government abzusichern. Mit der Errichtung der AöR soll insbesondere die vergaberechtsfreie Inhouse-Beauftragung seitens der Träger sowie die Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für die kommunal-staatliche Kooperation abgesichert werden.

Der **Gesetzentwurf** der Landesregierung über das „Errichtungsgesetz d-NRW AöR“ ist zur weiteren Information als **Anlage** beigefügt. Ihm können die geplanten Änderungsvorhaben im Einzelnen entnommen werden.

Die „d-NRW AöR“ soll als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG eintreten. Sie soll die bisher von der Besitz-KG wahrgenommenen Funktionen übernehmen. Eine Veränderung oder Erweiterung der Aufgaben von d-NRW ist nicht vorgesehen. Der Zweck der Anstalt soll keine Gewinnerzielung, sondern die Schaffung bzw. Beibehaltung einer spezialisierten Einheit zur Begleitung von kommunal-staatlichen (IT-)Projekten in Trägerschaft der öffentlichen Hand sein.

Eine Rechtsnachfolge hinsichtlich der Public Konsortium d-NRW GbR ist nicht vorgesehen. Die GbR würde aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen mit dem Ende der Besitz-KG liquidiert.

Träger der neuen Anstalt sollen neben dem Land NRW, als gleichzeitig errichtende Körperschaft, ausschließlich Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sein. Der Beitritt wird mit dem Erbringen eines Stammkapitalanteils von jeweils 1.000 € verbunden. Anders als bisher sollen den Trägern keine laufenden Kosten mehr entstehen. Die Beteiligung der Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erfolgt auf freiwilliger Basis.

Kommunale IT-Dienstleister, die derzeit ebenfalls Träger von d-NRW sind, sollen künftig nicht mehr für eine Trägerschaft in Betracht kommen. Hintergrund hierfür ist die angestrebte klare Trennung zwischen „Auftraggebern“ (Land und kommunale Gebietskörperschaften) und „Auftragnehmern“ (kommunale IT-Dienstleister), um die Inhouse-Fähigkeit gewährleisten zu können.

Durch die Trägerstruktur soll die vergaberechtsfreie Beauftragung (Inhouse-Fähigkeit) der d-NRW AöR seitens ihrer Träger ermöglicht werden. Im Wege der Inhouse-Beauftragung kann die Anstalt auf diese Weise ohne eine vorherige (europaweite) Ausschreibung tätig werden und Leistungen für ihre Träger erbringen.

Die neue Organisationsform soll unter anderem die Möglichkeit einer unmittelbaren Vertretung kommunaler Interessen im Verwaltungsrat oder auch den unmittelbaren Zugang zu und die Mitwirkungsmöglichkeit an Ebenen übergreifenden, kommunal-staatlichen IT-Kooperationen bieten.

Als **Organe der d-NRW AöR** sind die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat vorgesehen. Der Verwaltungsrat soll aus insgesamt 13 Mitgliedern bestehen. Eine Veränderung der Anzahl in Abhängigkeit von der Anzahl der kommunalen Träger ist nicht vorgesehen. Sechs der Verwaltungsratsmitglieder sollen durch die kommunalen Spitzenverbände benannt werden, die anderen sieben Mitglieder sollen vom Land benannt werden. Durch die Besetzung soll der maßgebliche Einfluss des Landes NRW in der Anstalt sichergestellt werden.

Die Vorgaben zum Wirtschaftsjahr und zum Jahresabschluss orientieren sich an den Vorgaben der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts.

Mit der Umwandlung in eine AöR wird die bisherige Mitgliedschaft des Kreises Mettmann im Public Konsortium enden.

Das MIK hat bereits alle derzeitigen Gesellschafter der Public Konsortium d-NRW GbR angeschrieben und im Sinne einer gemeinsamen Trägerschaft dafür geworben, der neuen „d-NRW AöR“ als Gründungsmitglied beizutreten.

Der Kreis Mettmann möchte dem Aufruf des Ministeriums gerne folgen und bittet den Kreistag um seine Zustimmung.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ist ein Beitritt bereits im Vorfeld der Anstaltsgründung möglich. Die hierfür benötigten Mittel (1.000 € Beitrittsentgelt) können aus dem Produkt 15.02.01 (Beteiligungsverwaltung) bereitgestellt werden.

Im Zuge der anstehenden Umwandlung werden hinsichtlich der formalen Modalitäten in der Konsortialversammlung der Public Konsortium d-NRW GbR noch diverse Beschlüsse zu fassen sein. Der Kreistag wird gebeten, dem Vertreter des Kreises Mettmann für die Abstimmungen in der Konsortialversammlung die erforderlichen Vollmachten zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

- 3) Der Kreis Mettmann tritt gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung der „d-NRW AöR“ als Gründungsmitglied bei.
- 4) Der Vertreter des Kreises, Herr Kreisdirektor und Kreiskämmerer Martin M. Richter, wird dazu ermächtigt, in der Konsortialversammlung der Public Konsortium d-NRW GbR alle im Zuge der anstehenden Umwandlung von d-NRW erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	15	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe	02	Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen
Produkt	01	Beteiligungsverwaltung

Ergebnisplan (EP)	2016			
Ertrag				
Aufwand				

Finanzplan (FP)	2016			
Einzahlung				
Auszahlung	1.000 €			

☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en ☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon 1.000 € im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt ☐ ja ☐ nein	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein ☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Anlage

- Gesetzentwurf „Errichtungsgesetz d-NRW AöR“